

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was ist eine Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I 1 BGB?
2. Worin besteht bei der Verletzung von Schutzpflichten (§ 241 II BGB) der Unterschied zwischen den Prüfungen der Pflichtverletzung und der Fahrlässigkeit (§ 280 I 2, 276 I 1, II BGB)?
3. Worin unterscheiden sich die Begriffe „Vertretenmüssen“ und „Verschulden“?
4. Wie lautet die Definition des „Erfüllungsgehilfen“ (§ 278 BGB)?
5. Worin bestehen die Unterschiede zwischen der Haftung für Erfüllungsgehilfen (§§ 280 ff., 278 BGB) und der Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 I BGB)?

Schuldnerverzug (§§ 286 ff. BGB) II

4. Nichtleistung des Schuldners

- H.M.: Verzug endet bereits mit Vornahme der Leistungshandlung
- Eintritt des Leistungserfolgs nicht nötig

5. Keine Entlastung des Schuldners (§ 286 IV BGB), z.B.:

- (Nicht zu vertretende) Unkenntnis vom Anspruch oder vom Gläubiger
- Vorübergehendes, nicht zu vertretendes Leistungshindernis (z.B. Embargo, aber auch Erkrankung des Schuldners)
- Unverschuldeter Rechtsirrtum (selten!)

6. Keine Beendigung des Verzuges

- Wegfall einer Voraussetzung des Verzuges
- Annahmeverzug des Gläubigers

Folgen des Schuldnerverzugs I

- Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 I, II, 286 BGB)
 - Schuldner muss Gläubiger so stellen, als hätte er rechtzeitig geleistet
 - Rechtsverfolgungskosten (Mahnkosten ab der 2. Mahnung); bei Entgeltforderungen anrechenbare Unkostenpauschale i.H.v € 40 als Mindestschaden (§ 288 V BGB)
 - Nicht: Eigene (interne) Kosten der Rechtsverfolgung (sehr str.!)
 - Entgangener Gewinn aus der Nutzung der Leistung (zeitbezogenes Erfüllungsinteresse)
 - Nicht: Kosten des Deckungsgeschäfts (=> § 280 III BGB)
- Verzugszinsen (§ 288 BGB)
 - Ab Folgetag des Verzugsbeginns (Zugang der Mahnung)
 - Höhe: Basiszinssatz + 5 Punkte bei Verbraucherschuldner
 - Basiszinssatz + 9 Punkte bei Unternehmerschuldner
 - Aktueller Basiszinssatz seit 1.7.2016: - 0,88% (=> 4,12% bzw. 8,12%)

Folgen des Schuldnerverzugs II

- Haftungsverschärfung für den Schuldner
 - Aufhebung von Haftungsmilderungen (§ 287 S. 1 BGB)
 - Erweiterung der Haftung des Schuldners auf Zufall, sofern Untergang/Verschlechterung nicht in gleicher Weise auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wären (§ 287 S. 2 BGB)
(=Vermutung der Kausalität des Verzugs für Untergang/Verschlechterung)

Verzug: Beispielsfall

Bäckermeister K bestellt bei der V Getreidemühle 20 Säcke Mehl zum Preis von insgesamt 200 €; V nimmt die Bestellung an. In dem Vertrag ist folgende Bestimmung enthalten: „Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Lieferung fällig.“ V liefert das Mehl am 5.3.2023. Am 5.4.2023 hat K immer noch nicht bezahlt.

Kann V von K Zinsen auf den Kaufpreis verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Was ändert sich am Ergebnis von, wenn V ständig Kredit i.H.v. mehr als 200€ in Anspruch nimmt und hierfür an die Bank 16% Zinsen bezahlen muss?